

## Förderrichtlinie

### § 1 Grundsätze der Förderung

- (1) Die VBW Stiftung orientiert sich an den Werten Menschlichkeit, Toleranz, Chancengleichheit, Solidarität, Bürgernähe und Selbstbestimmtheit. Sie handelt aus dem Selbstverständnis ihrer Stifterin sowie Namensgeberin und führt damit eine über 100-jährige Tradition fort.
- (2) Die VBW Stiftung fördert entsprechend ihrer Satzung die Jugend- und Altenhilfe, die Bildung und Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie das Wohlfahrtswesen.  
Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung und Beratung dieser Bevölkerungsgruppen bei der Suche nach einer ihren Bedürfnissen angepassten Wohnraumsituation.  
Ferner leistet die VBW Stiftung Hilfestellung bei der Vermittlung von Service- und Hilfeleistungen, die im Falle seelischer, krankheits- oder altersbedingter Einschränkungen die Nutzung und den Verbleib in der eigenen Wohnung unterstützen.  
Darüber hinaus unterstützt oder initiiert die VBW Stiftung Maßnahmen zur Betreuung und sinnvollen Freizeitgestaltung von Kindern, Jugendlichen oder Senioren in den Quartieren, die der Persönlichkeitsentwicklung, der sozialen Integration und einem selbstbestimmten und selbstbewussten Leben in sozialer Verantwortung dienen und befähigen.  
Hierunter fällt insbesondere das außerschulische Lernen, die Auseinandersetzung mit unterschiedlichsten Gesellschaftsebenen, Religionen, Weltanschauungen, Lebensauffassungen, Generationen, Integrationen, Lebenseinschränkungen jeder Art, Werten mit Ethik und Moral sowie das Verstehen von sozialen Verhaltens- und Normenmustern einer Gesellschaft und ein dementsprechendes Verhalten.
- (3) Fördermittel werden ausschließlich für Projekte gewährt, die geeignet sind, den Stiftungszweck der VBW Stiftung zu realisieren.
- (4) Bewilligte Fördermittel sind wirtschaftlich und sparsam einzusetzen sowie ausschließlich für das bewilligte Förderprojekt zu verwenden.
- (5) Die VBW Stiftung vergibt Fördermittel projektbezogen an gemeinnützige Institutionen, Vereine, Initiativen und Einrichtungen, welche berechtigt sind Zuwendungsbestätigungen auszustellen, sowie an öffentlich-rechtliche Körperschaften.
- (6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung durch die VBW Stiftung.

### § 2 Voraussetzungen der Förderung

- (1) Der Antragsteller trägt Gewähr dafür, dass er aufgrund seiner personellen und sachlichen Ausstattung in der Lage ist, das beantragte Förderprojekt durchzuführen, und möglichst Erfahrung bei der Durchführung entsprechender Projekte aufweist.
- (2) Weitere Finanzierungsmöglichkeiten für das Projekt – wie zum Beispiel Eigenmittel oder -leistungen im angemessenen Rahmen und öffentliche Zuschüsse – sind vorrangig auszuschöpfen.
- (3) Die VBW Stiftung fördert Projekte in Bochum.
- (4) Das Förderprojekt sollte an vor Ort bestehende Netzwerke anknüpfen oder die Netzwerkbildung fördern. Die Durchführung des Förderprojekts in Kooperationspartnerschaft mit anderen Institutionen, Vereinen, Initiativen und Einrichtungen wird ausdrücklich begrüßt.
- (5) Eine Förderung für Projekte mit kommerzieller Orientierung ist ausgeschlossen.
- (6) Der Antragsteller wird die Ergebnisse des mit Stiftungsmitteln geförderten Projektes der Öffentlichkeit in geeigneter Form zugänglich machen und dabei auf die Förderung durch die VBW Stiftung hinweisen.

### **§ 3 Antrags- und Entscheidungsverfahren**

- (1) Anträge auf Gewährung von Fördermitteln sind in schriftlicher oder elektronischer Form an die VBW Stiftung unter Verwendung des bei dieser erhältlichen Förderantragsformulars zu richten.
- (2) Dem Antrag ist eine Projektbeschreibung beizufügen, die detaillierte Angaben zur Idee und Ziel/en des Vorhabens, zu Art und Weise der Durchführung, zum vorgesehenen Beginn und zur Laufzeit sowie zu den Zielgruppen des Vorhabens enthalten muss. Ferner ist dem Antrag ein detaillierter Gesamtkosten- und Finanzierungsplan beizufügen.
- (3) Über die Förderanträge wird in der Regel halbjährlich entschieden; daher sollen Förderanträge bis spätestens zum 31. März bzw. 30. September eines jeden Kalenderjahres eingereicht werden.
- (4) Die Institutionen, Vereine, Initiativen und Einrichtungen haben dem Antrag einen Nachweis ihrer Gemeinnützigkeit durch Vorlage einer aktuellen sog. Freistellungsbescheinigung/eines aktuellen Feststellungsbescheids nach § 60a Abs. 1 Abgabenordnung beizufügen.
- (5) Die VBW Stiftung kann Förderanträge und -projekte durch beauftragte Experten fachlich prüfen lassen. Ferner behält sie sich vor, sich mit anderen in der Projektbeschreibung und im Finanzierungsplan genannten Dritten abzustimmen.
- (6) Die Zusage einer Projektförderung kann im Einzelfall mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (7) Die VBW Stiftung teilt dem Antragsteller die Entscheidung über seinen Förderantrag zeitnah mit. Ein Anspruch auf Mitteilung der Entscheidungsgründe besteht nicht.

### **§ 4 Berichtspflichten und Verwendungsnachweis**

- (1) Der Antragsteller hat auf Verlangen der VBW Stiftung jederzeit Auskunft über den Stand des Projektes zu geben.
- (2) Während des Förderprojektzeitraums reicht der Antragsteller jeweils zum 31. Dezember des Kalenderjahres einen Sachstandsbericht und einen zweckgemäßen Verwendungsnachweis schriftlich bei der VBW Stiftung ein.
- (3) Nach Abschluss des Förderprojekts legt der Antragsteller innerhalb von acht Wochen einen Abschlussbericht und einen abschließenden zweckgemäßen Verwendungsnachweis schriftlich bei der VBW Stiftung vor.
- (4) Der Antragsteller trägt Sorge dafür, dass die Einnahmen und Ausgaben zum Förderprojekt durch prüfungsfähige und ordnungsgemäße Unterlagen nachweisbar sind. Die Unterlagen bewahrt der Antragsteller für eventuelle Nachprüfungen zehn Jahre nach Projektende auf.
- (5) Die VBW Stiftung ist berechtigt, jederzeit die Einnahmen und Ausgaben zum Förderprojekt zu prüfen oder durch Experten prüfen zu lassen, indem der Stiftung bzw. ihren beauftragten Experten das Recht zur Einsicht in alle Unterlagen und Bücher sowie zur Anforderung von Originalbelegen und Fertigung von Kopien eingeräumt wird; Originalbelege sind dem Zuwendungsempfänger zurückzugeben.

## **§ 5 Aus- und Rückzahlung von Fördermitteln**

- (1) Die Fördermittel werden bedarfsgerecht nach individuell zu vereinbarenden Auszahlungsmodalitäten entrichtet.
- (2) Für das Projekt nicht benötigte Fördermittel sind unverzüglich nach Abschluss des Projekts, spätestens jedoch mit dem abschließenden Verwendungsnachweis, an die VBW Stiftung zurückzuzahlen.
- (3) Ferner behält sich die VBW Stiftung das Recht auf Rückforderung ausgezahlter Fördermittel oder Widerruf der Förderzusage vor für den Fall, dass
  - die Fördermittel/-zusage durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden sind/ist,
  - das Förderprojekt aus rechtlichen oder sachlichen Gründen nicht durchgeführt werden kann,
  - die Fördermittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind,
  - Bewilligungsbedingungen/-auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt worden sind,
  - Sachstandsberichte und/oder Verwendungsnachweise trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht vollständig und/oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist vorgelegt worden sind,
  - dem Antragsteller die Gemeinnützigkeit aberkannt wird.

## **§ 6 Anerkennung der Förderrichtlinie und Schlussbestimmungen**

- (1) Mit der Förderantragstellung werden die Bestimmungen dieser Förderrichtlinie anerkannt.
- (2) Diese Förderrichtlinie ist durch das Kuratorium der VBW Stiftung am 9. Dezember 2016 mit sofortiger Wirkung beschlossen worden. Die VBW Stiftung beabsichtigt, diese regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.